

# Das neue BAM-Schema

**VERFAHREN** Wie ein Verpackungshersteller eine Bauartzulassung und eine Anerkennung seines Qualitätssicherungsprogramms erhalten kann, zeigt das neue interaktive Schema der BAM.

Die Anforderungen an Hersteller von Gefahrgutverpackungen nach deutschen Bauartzulassungen und ihre Qualitätssicherungsprogramme sind hoch. Um sie den Unternehmen künftig besser vermitteln zu können, hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM in Berlin ein Schema entwickelt, in dem die Abläufe grafisch dargestellt werden. In elektronischer Form (als PDF) bietet das Schema die wichtigsten Links auf die BAM-Internetseiten.

### Parallele Abarbeitung möglich

Wie in der Grafik auf Seite 29 erkennbar, sind die Schritte 1, 3, 4 und 6 von dem neuen Hersteller (im Schema grün hervorgehoben) vorzunehmen. Sie können im Hinblick auf die Zeiteffizienz parallel

eingeleitet werden. Mit dem Begriff „Hersteller“ wird die Herstellungsstätte bezeichnet, also der Ort der Herstellung und Kennzeichnung der Gefahrgutverpackungen, das heißt Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen (LP) zur Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der BAM-GGR 001.

### Auch für die Wiederaufarbeitung

Das hier beschriebene Vorgehen für einen neuen Hersteller ist auch von Betrieben einzuleiten, die eine BAM-Zulassung zur Wiederaufarbeitung beantragen wollen; beispielsweise für die Wiederaufarbeitung von 1A1 (Spundfässern) zu 1A2 (Deckelfässern) oder für die Wiederaufarbeitung von IBC: etwa für den Austausch der Blase von Kombinations-IBC zu einem (siehe Kasten unten)

## SERIE ZULASSUNG

Die Serie erläutert das Verfahren und die BAM-Regelungen zur Erteilung von Bauartzulassungen und zur Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen (QSP) für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung und die Erteilung von QSP-Anerkennungen bei der Rekonditionierung von Verpackungen sowie die Reparatur und regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen (LP). Für Betriebe, die eine oder mehrere der genannten Tätigkeiten ausführen, wird im Schema „Hersteller“ als Oberbegriff verwendet.

**Teil 1: Bauartzulassung und Anerkennung von QSP, Schritt 1 bis 6**

**Teil 2: Bauartzulassung und Anerkennung von QSP, Schritt 7 bis 12**

**Teil 3: Rekonditionierung, Reparatur und regelmäßige Wartung**

- von der ursprünglichen Zulassung abweichenden IBC (Crossbottling) oder
- der ursprünglichen Zulassung entsprechenden IBC (Rebottling).

Im Gegensatz zur Reparatur erhalten IBC, die der Wiederaufarbeitung gemäß BAM-Zulassung unterzogen werden, eine neue Verwendungsdauer von fünf Jahren. Im Hinblick auf die Vorschriftenänderungen ist ab 1.7.2011 zu beachten, dass – bei einer Wiederaufarbeitung – die in Absatz 6.5.2.1.1 und in Unterabschnitt 6.5.2.2 festgelegte Kennzeichnung vom ursprünglichen IBC entfernt oder dauerhaft unkenntlich gemacht werden muss.

## BEISPIELE WIEDERAUFARBEITUNG

### Metallfass:

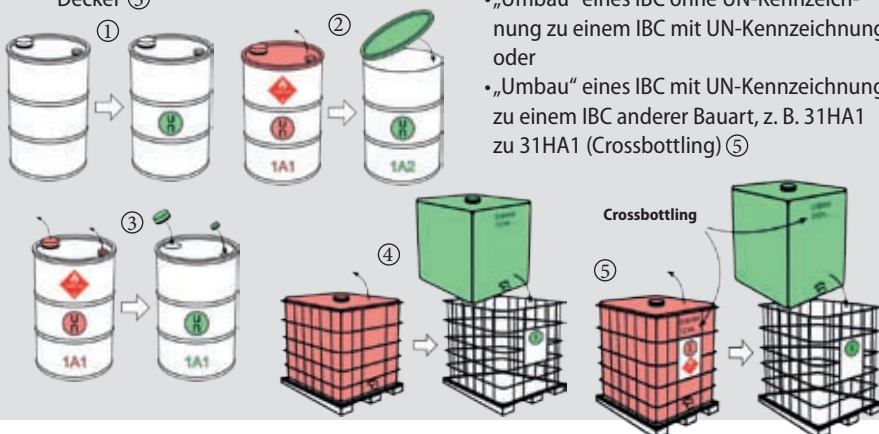
- „Umbau“ eines Fasses ohne UN-Kennzeichnung zu einem Fass mit UN-Kennzeichnung ① oder
- „Umbau“ eines Fasses mit UN-Kennzeichnung zu einem Fass anderer Bauart, z. B. 1A1 zu 1A2 ② oder
- Austausch fest eingebauter Konstruktionsbestandteile – wie nicht abnehmbare Deckel ③

### Fass aus Kunststoff:

- „Umbau“ eines Fasses mit UN-Kennzeichnung zu einem Fass anderer Bauart, z. B. 1H1 zu 1H2 oder
- Austausch fest eingebauter Konstruktionsbestandteile

### Metallener IBC, starrer Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC:

- „Umbau“ eines IBC ohne UN-Kennzeichnung zu einem IBC mit UN-Kennzeichnung ④ oder
- „Umbau“ eines IBC mit UN-Kennzeichnung zu einem IBC anderer Bauart, z. B. 31HA1 zu 31HA1 (Crossbottling) ⑤

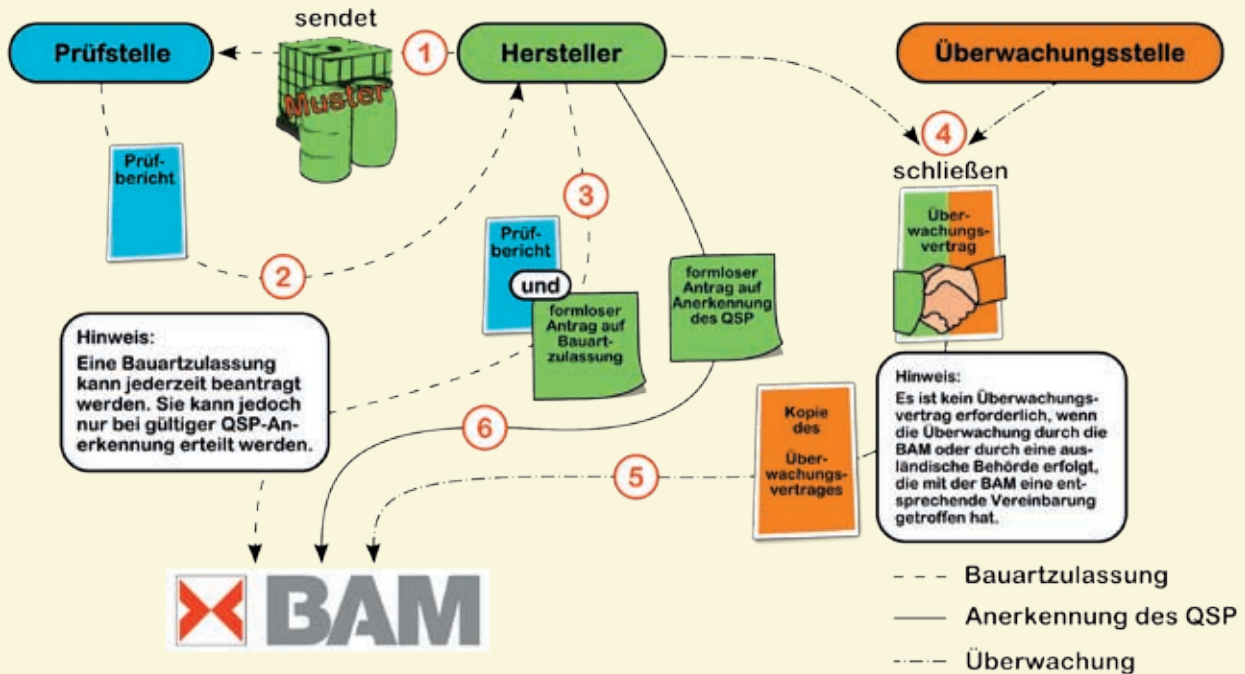


## BEDEUTUNG DER BAUARTZULASSUNG

Die Zulassung ist eine Zustimmung zur serienmäßigen Herstellung und Kennzeichnung einer Verpackung für den Transport gefährlicher Güter und nicht für deren Verwendung, siehe ADR/RID, Abschnitt 6.1.3 Kennzeichnung, Bemerkung 1: Die Kennzeichnung auf der Verpackung gibt an, dass diese einer erfolgreich geprüften Bauart entspricht und die Vorschriften dieses Kapitels erfüllt, soweit diese sich auf die Herstellung und nicht auf die Verwendung der Verpackung beziehen. Folglich sagt die Kennzeichnung nicht unbedingt aus, dass die Verpackung für irgendeinen Stoff verwendet werden darf: Die Verpackungsart sowie etwaige besondere Vorschriften sind für jeden Stoff in Kapitel 3.2 Tabelle A festgelegt.

**SERIE  
ZULASSUNG**

## Schema zur Bauartzulassung und zur Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) gemäß BAM-GGR 001



ABBILDUNGEN: BAM

Schritt für Schritt zur Zulassung: Als Hersteller gilt ein Betrieb, der zumindest eine der Tätigkeiten im Kasten „Serie Zulassung“ (S. 28) durchführt.

### Schritt 1

Eingangs muss der neue Hersteller die für die Baumusterprüfung erforderliche Anzahl von Verpackungsmustern an

## ZULASSUNGSSCHEIN

Die BAM bietet die Möglichkeit, dass der Zulassungsinhaber nicht zugleich der Hersteller bzw. die Herstellungsstätte sein muss. Auch der Antrag auf Zulassung kann von Dritten gestellt werden. Außerdem kann ein Zulassungsschein auch für mehrere Herstellungsstätten zugleich gefasst werden. Eine erteilte Zulassung ist nur für den in der Zulassung genannten Ort der Herstellung gültig.

eine Prüfstelle (im Schema blau hervorgehoben) übersenden. Die Baumusterprüfung kann bei der BAM oder bei einer von ihr anerkannten Prüfstelle in Auftrag gegeben werden.

Ist absehbar, dass vom gesetzlich vorgeschriebenen Prüfverfahren abgewichen werden soll, ist dies vorab mit der BAM abzustimmen. Die selektive Prüfung und abweichende Prüfverfahren (z. B. Nachweis der chemischen Verträglichkeit, Dichtheitsprüfverfahren) sind ebenfalls vor der Prüfung zwischen der Prüfstelle und der BAM abzustimmen.

### Schritt 2

Nach erfolgter Baumusterprüfung erhält der Antragsteller einen Prüfbericht, der

## ZULASSUNG UND VERWENDUNG

Informationen zur Zulassung und Verwendung können eingeholt werden unter: BAM, Fachgruppe III.1, Arbeitsgruppe „Zulassung und Verwendung“, Dipl.-Ing. Bernd-Uwe Wienecke, Unter den Eichen 44-46, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 8104-1312, E-Mail: Bernd-Uwe.Wienecke@bam.de

die Angaben gemäß 2.5.6 der Verfahrensregel BAM-GGR 005 enthalten muss, unter anderem die Beschreibung der Bauart und der Prüfmuster, Prüfbeschreibung und Ergebnisse.

Anzeige

<p><b>BERATUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gefahrgut</li> <li>■ Abfall</li> <li>■ Gefahrstoffe</li> <li>■ Arbeitssicherheit</li> <li>■ Arbeitsmedizin</li> <li>■ Datenschutz</li> <li>■ Umweltschutz</li> <li>■ Externe Beauftragte</li> </ul>	<p><b>SEMINARE</b></p> <p>Gefahrgutbeauftragten-Schulung: Straße, Schiene, Luft, See</p> <p>Gefahrguttransport in der Luft nach IATA/ICAO-ti., LBA U. IHK anerkannt</p> <p>Gefahrgut-Fahrer-Ausbildung: Stückgut-/Tanktransport alle Klassen</p> <p>Befähigungsschein § 20 SprengG</p> <p>Schulungen für beauftragte Personen</p> <p>Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520</p> <p>Ladungssicherung   In-House-Seminare</p>	<p><b>NEU</b> Berufskraftfahrer-Weiterbildung LKW gem. BkrFQG</p> <p>Schiffner Consult GbR Gefahrgutschulung und Beratung Boschstraße 17 94405 Landau a.d. Isar fon 0 99 51 / 98 42-0 fax 0 99 51 / 98 42-10 info@schiffner-gefahren.de www.schiffner-gefahren.de</p>	<p>und beratung gefahrgutschulung</p>
---	---	---	---

## GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Zuständigkeit der BAM für die Bauartzulassung sowie die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 Vorschriften ist für den Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr in der GGVSEB § 8 Abs. 3 und 4 festgelegt. Ähnliche Festlegungen sind für den Seeverkehr in der GGVSee § 6 Abs. 5. und für den Luftverkehr in der LuftVZO § 78 Abs. 3 enthalten. Diese drei Verordnungen überführen die internationalen Regelungen (ADR/RID/ADN/ADNR, IMDG-Code, ICAO-TI) in nationales Recht.

In der RSEB Anlage 3 Nr. 5 wird – über die Festlegung der Zuständigkeit hinausgehend – präzisiert, welche Unterlagen bei der Beantragung einer Bauartzulassung vorzulegen sind. Im Einzelnen werden hier die Prüfnachweise, u. a. also der Prüfbericht, der Überwachungsvertrag, welcher mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle abzuschließen ist, und das Qualitätssicherungsprogramm der Herstellungsstätte benannt. Darüber hinaus wird in der RSEB Anlage 3 Nr. 6 festgelegt, dass als Ausführungsregel für die gesetzlichen Vorschriften zur Überwachung der Fertigung nach § 9 Abs 3 GGBefG und zur Anwendung eines von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachteten QSP für die Herstellung und Prüfung von Verpackungen gemäß ADR/RID die BAM-GGR 001 mit ihren Anlagen gilt. In dieser BAM-GGR 001 ist wiederum das Verfahren der Überwachungsprüfungen und der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung der QSP der Hersteller durch die BAM oder durch die von der BAM anerkannten Überwachungsstellen beschrieben.

### BAUARTPRÜFUNG

Die Bauartprüfung beinhaltet die Prüfung des Prüfberichts – der die Angaben zu den Baumusterprüfungen (z. B. Fall-, Stapeldruckprüfung) und zur Bauprüfung (z. B. Abmessungen, Verschluss, Dicken, Soll/Ist-Vergleich) enthält – sowie die Prüfung der Anforderungen an die Verpackungen.

#### Schritt 3

Der Prüfbericht ist zusammen mit dem formlosen Antrag auf Bauartprüfung an die BAM zu übersenden. Der Antrag muss mindestens die Angaben und Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache enthalten, welche in der BAM-GGR 005, Kapitel 2.3.1 aufgeführt sind, unter anderem Verpackungsart (Verpackungstyp und -code), vorgesehene Verkehrsträger, Spezifikation der Bauart (Spezifikationsdaten gemäß Anhang 2 (für Verpackungen) bzw. Anhang 3 (für IBC) der BAM-GGR 005), Angaben zum Prüfinhalt und Fertigungsverfahren. Weiterhin sollte auch das von dem neuen Hersteller gewünschte Hersteller-Kurzzeichen für die UN-Kennzeichnung der hergestellten Verpackungen angegeben werden.

#### Schritt 4

Aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass der Hersteller vor der Erteilung der ersten Bauartzulassung einen Überwachungsvertrag mit einer von der BAM anerkannten Überwa-

### QSP-ANERKENNUNG

Informationen zur Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen erteilt die BAM, Fachgruppe III.1, Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Überwachung“, Fachgruppe III.1, M. A. Nancy Wytrykus, Unter den Eichen 44-46, 12203 Berlin, Telefon: +49 (0)30/81 04-43 48, E-Mail: nancy.wytrykus@bam.de

chungsstelle (im Schema orange hervorgehoben) abschließen muss; dies sind Stellen zur Durchführung der Überwachungsprüfungen und Audits. Ein entsprechender Muster-Überwachungsvertrag ist in englischer und deutscher Sprache auf den Internetseiten der BAM zu finden. Alternativ führt die BAM die Überwachungsprüfungen und Audits auch selbst (ohne Abschluss eines Überwachungsvertrags) aus. Ebenso kann dies für zuständige Behörden im Ausland gelten, mit denen die BAM entsprechende Vereinbarungen getroffen hat (siehe nebenstehende Links).

#### Schritt 5

Nach Vertragsabschluss übermittelt der Hersteller oder die Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsvertrages an die BAM.

#### Schritt 6

Des Weiteren muss vor Erteilung der Zulassung eine Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) durch die

BAM als zuständige Behörde erfolgen. Die BAM erteilt einen Bescheid darüber, dass das QSP der Herstellungsstätte als zufriedenstellend im Sinne des ADR/RID erachtet wird. Dies geschieht in Form einer QSP-Anerkennung, die gemäß GGVSEB § 8 Abs. 4 von der BAM erteilt werden kann. Hierfür ist es erforderlich, einen formlosen Antrag auf Anerkennung an die BAM zu richten.

*Die Zulassung ist nur für den dort genannten Ort der Herstellung gültig.*

Das Verfahren der Überwachung und Qualitätssicherung der Herstellung von Verpackungen, das in dem vorliegenden Schema vereinfacht dargestellt ist, wird ausführlich in der Verfahrensregel BAM-GGR 001 beschrieben. Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung und einer Bauartzulassung sind die Prüfung des QSP vor Ort beim Hersteller durch die Überwachungsstelle und die Prüfung der eingereichten Unterlagen – das heißt der Berichte und der Qualitätsmanagement-Unterlagen der Herstellungsstätte – durch die BAM. Darüber wird im Teil 2 dieser Serie in der nächsten Ausgabe berichtet.

## WICHTIGE LINKS

#### BAM-GGR 005

[www.bam.de/de/service/amt\\_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ gefahrtgutrecht\\_medien/ ggr-005deu.pdf](http://www.bam.de/de/service/amt_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ gefahrtgutrecht_medien/ ggr-005deu.pdf)

#### Prüfstellen

[www.bam.de/de/service/amt\\_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/pruefstellen.htm](http://www.bam.de/de/service/amt_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/pruefstellen.htm)

#### Überwachungsstellen

[www.bam.de/de/service/amt\\_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ ueberwachungsstellen.htm](http://www.bam.de/de/service/amt_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ ueberwachungsstellen.htm)

#### Muster-Überwachungsvertrag

[www.tes.bam.de/netzwerke/inque/open\\_docs/Muster-Ueberwachungsvertrag\\_BAM-GGR001\\_Rev\\_2.doc](http://www.tes.bam.de/netzwerke/inque/open_docs/Muster-Ueberwachungsvertrag_BAM-GGR001_Rev_2.doc)

#### Vollständiges interaktives Schema

[www.bam.de/de/service/amt\\_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ gefahrtgutrecht\\_medien/ schema\\_bauartzulassung.pdf](http://www.bam.de/de/service/amt_mitteilungen/ gefahrtgutrecht/ gefahrtgutrecht_medien/ schema_bauartzulassung.pdf)

**Dr.-Ing. Ursula Körner, Dr.-Ing. Marcel Neitsch, M. A. Nancy Wytrykus, Torsten Kiau und Raimund Schuster**

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Abt. III Gefahrtgutumschließungen